

dahingegen konnte gar leichte voraus sehen, daß seines Bruders Ohnstand ihm ohnumgänglich zum Nachtheile gereichen würde. Daher er auch bey Zeiten das nöthige hätte an Hand nehmen sollen. Da er gleichwohlen dieses verabsäumet, so mag er dem Kläger eine Saumseligkeit um so weniger vorrupsen, als er selbsten die grösste begangen hat.

S. 8.

Wannenhers meines ohnzieseklichen Erachtens zu sprechen wäre, daß der Beklagte die eingeflagten 400 Rthlr. una cum interesse à die contestatæ litis, wie auch die von dem Kläger dem Carl C. erweislich zahlte Zinsen dem Kläger abzuführen und zu entrichten schuldig zu erkennen, nicht weniger in die aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen seye.

## VIII.

Von abgehender Morgenzahlung eines verkauften Guts.

S. 1.

**U**nterm gten Januar. 1756 haben die Erbgenahmen R. dem Kaufhändlern Bernar den R. ihren im Kirchspiele M. gelegenen Rittersch St. mit allen Gerechtigkeiten, nemlich Hause,

Hause, halbwinners Hause, Backhause, Scheune und Gebäuden, wie es dermalen vorhanden, sodann ohngefehr an Baumhöfen vier, an Garten vier, an Wiesen 16, an Baulande 60, und an Büschchen 80, mithin zusammen 164 Morgen, samt darzu gehörigen Bewerben, Jagdt, Fischerey und Kirchensühlen für die Summe von 4000 Rthlr. verkaufet.

## §. 2.

Hierauf, wie auch nach bereits abschläglich zahlten 1000 Rthlr. ist von dem Ankäufer die Landmaß allererst, und zwar nur einseitig vor genommen worden. Wobei da Ausweis des von dem Landmesser fertigten Verzeichnisses sich befunden, daß das Ackerland nur 51 Morgen, 2 Viertel, 28 Ruthen, die Büsche hingegen 39 Morgen, 1 Viertel halten, und in allem 116 Morgen, mithin 48 Morgen weniger, als von denen Verkäufern in dem Kaufbriefe angegeben worden, vorhanden; so hat der Ankäufer seine Verkäufer am 18ten May ob bemeldten Jahrs 1756 gerichtlich belangen, und gebeten, den Kauf aufzuheben, und die Verkäufer zu Wiedererstattung der abschläglich zahlten 1000 Rthlr. samt Zinsen und Schaden anzuhalten, wie auch in die Kosten völlig aufzuhallen.

## §. 3.

Hiemit wurde also der Krieg Rechtens ange hoben, und nach geschlossener Sahe am 29sten October 1756 der Bescheid ertheilet: Würde Kläger

das ihm in duplica deferitae Juramentum ausschwören, fort seine sogenannete Informatorial-Handlung cum adjuncto sub N. 5. denen Beklagten communiciren, und diese sich dagegen in ihrer schließlichen Erklärung vernehmen lassen, so solle solchemnach in Sachen ferner er gehen, was Rechtens.

## §. 4.

Zu dessen Befolgung ist das Juramentum dan- & respondendorum behörend ausgeschworen, dennach von denen Beklagten eine sogenannte standhafte Refutatio juctis articulis probatorialibus, & denominatione testium cum petitione cum termino congruo examinis, & decernenda citatione per requisitoriales übergeben, und darauf am 12ten May 1757 von dem Unterrichter decretiret: „diese articuli probatoriales werden ad dandum interrogatoria, & videndum jurare communicabel erkannt, und terminus examinis auf Freitag den 3ten bevorstehenden Monats Junii, Morgens um 10 Uhr angesetzt.“

## §. 5.

Von solchem den 27sten selbigen Monats allererst zugeschickten Bescheide hat Flagender Ankäufer den 28sten coram Notario & Testibus provociret, die eingelagte Berufung am 10ma Junii dahier eingeführet, selbigen Tages die Processe erhalten, und unterm 25ten August mithin gleich nach denen Ferien den Libellum Gravaminum übergeben.

## §. 6.

## §. 6.

Es seynd also die Nothfristen zwar gebüha-  
rend beobachtet, dahingegen aber ereignet sich  
wegen derer Formalien sonst annoch ein sehr  
starker Unstand. Es haben nemlich die Appela-  
taten eine von dem Appellanten am 15ten Junii  
1757, mithin nach bereits ausgewirkten Pro-  
cessen bey dem Untergerichte übergebene Bitt-  
schrift beigebracht, Kraft welcher der Appellant  
zu abermaliger Abhörung der von denen Appela-  
taten vorgeschlagenen und schon würlich abge-  
hörtten Zeugen einen vierwochentlichen Ausstand  
solle nachgesucht haben. Wann diesem also  
wäre; so müßte die Berufung ohnwidersprech-  
licher massen für erloschen erklärt werden; zu-  
malen der Appellant durch die nachgesuchte Fri-  
ste sich derselben so gar begeben hätte. An-  
bey wird von dem Appellanten angegeben,  
dass er vorangeführte Bittschrift weder unter-  
schrieben, noch sonstens davon das mindeste ges-  
wüßt hätte.

## §. 7.

Bey diesen Umständen mußte zwar das  
Werk eigentlich untersucht, und des Endes das  
Urbild der Bittschrift von denen Appellaten auf-  
geleget, der Appellant darüber vernommen,  
wie auch derjenige, welcher selbige übergeben,  
ausgeforschet und umständlich befragt werden.  
Alleine da die Appellaten darauf nicht ange-  
drungen, noch diesen Puncten nachgehends  
stark berühret; so ist auch meines wenigsten  
Eracht.

Erachtens die Untersuchung um so weniger vorzunehmen, als dieselbe nur grosse Kosten und Verferung nach sich ziehen, indissen aber die eigentliche Beschaffenheit, oder doch wenigstens ein mehreres nicht, dann daß des Appellantent deutscher Anwalt, welcher von der ergriffenen Berufung keine Wissenschaft gehabt, die Bittschrift übergeben, heraus komme, und also es wilezt dahn doch auslaufen dörste, daß der Appellant endlich behalte, ob er von der Bittschrift und deren Uebergebung Wissenschaft gehabt habe, oder nicht?

## §. 8.

Wannenhero zu Abschneidung aller Weisferung dieses äusserste Mittel wirklich an Hand zu nehmen, mithin vorläufig zu sprechen wäre: würde Appellant mittel Eydes wahrbehatten, daß er von der von denen Appellaten Act. N. 8. sub Lit. A. beygelegten Bittschrift vorhin keine Wissenschaft gehabt, noch selbige mit seinem Vorwissen und Genehmhaltung in einer Instanz übergeben worden, als dann ersteren Rechtens.

## §. 9.

Damit nun auf den Fall, da der Appellant den vorgeschickten Eyd ausschwören sollte, die Urtheil in der Haupsache sogleich erfolgen könne, damit auch des breitern erhelle, ob das Decret, wo von provocaret worden, abzuändern oder zu bestätigen, mithin vorerwähnter Eyd erfordert werden.

derlich, oder aber ohnnöthig seye; so soll ich die Entscheidung der Hauptſache angehen, welche füremlich davon abhanget, was wegen des angeblichen Abgangs in denen Rechten überhaupt, und ohne ſonderliche Bündniffe derer Contrahirenden verſehen und verordnet ſepe.

## §. 10.

Von denen Rechtslehreren wird einheiliglich behauptet, quod venditione ad corpus facta ob minorem, majoremve rei venditæ mensuram & numerum, pretium neque in commodum emtoris minuendum sit, neque in venditoris favorem augendum, sed utробique, quidquid vel deest, vel abundat, id omne dannno cedat, vel lucro emtoris.

BERGER in Oecon. Jur. L. III. Tit. 5. §. 2.  
desgleichen bewähren dieselben, Demonstrationem fundi, emtiori venditioni, ad corpus adjectam, ſamt darzu gelegten Husen Aecker, welche der geschworne Landmesser ausgemessen, minus efficere, ut idem ille fundus ad mensuram venditus esse censeatur. Nam toties venditio ad corpus facta intelligitur, quoties ea contracta est uno pretio simpliciter constituto, & initio, certi corporis, postea autem quantitatis demum mentio est adjecta, quum verba initio dispositive, ſequentia vero narrative, & demonstrationis tantum gratia, adjecta eſſe, ceneantur.

BERGER cit. §. 2. Not. 4.

§. 11.

Wann nun nach dürem Innhalt des Kaufbriefes der Ritterstz St. mit allen Gerechtigkeiten überhaupt verkauft, anbey das Kaufgeld nach Anzahl derer Morgen nicht ausgetheilet, sondern überhaupt auf 4000 Rthlr. gesetzt worden; so sollte man auch wohl dafür halten, daß die Morgenzahl nur um selbige anzusehen beygesetzt, und also die Appellaten den Abgang oder Mangel zu vergüten nicht verbunden wären, zumalen das im Kaufbriebe bey der Morgenzahl erfindliche Wörtlein: ohngefehr, ein klares Anzeigen eines überhaupt geschehenen Verkaufes abgiebet. *Vocatur namque vindictio ad corpus, vel per aversionem, maxime si dictum: circiter, forte &c. & quando pretium non in singulas mensuras constitutum.*

SCHOEPFFER in *Synop. jur. priv. L.XVIII.*  
Tit. 6. n. 15.

§. 12.

Diesem jedoch ohngeachtet muß ich meines wenigsten Orts das Urtheil wider die Appels laten um so mehr sprechen, als eines Theils dghier nicht von einer Kleinigkeit nemlich drey, vier, oder sechs, sondern von 48 Morgen die Frage ist, welche in Ansehung des aus 164 Morgen bestehen sollenden Ritterstzes aus den dritten Theile ausmachen und derer Abgang also den Werth des Guts merklich verringert. Andern Theils mag auch vernünftiger Weise nicht ges

Gemuthmasset werden, daß die Appellaten einen so merklichen Abgang nicht sollen verspühret haben, noch durch die einem halbsleisigen obliegende Sorgfalt und Behutsamkeit erfahren können. Mithin seynd dieselben entweder gefährlicher und arglistiger Weise zu Werke gegangen, oder haben wenigstens einen solchen Fehler oder Irrthum begangen, welchen sie leichte hätten wissen sollen und müssen, und welcher also sie zu schützen viel zu schwach und ohnfähig ist. *Is enim, qui rem ad corpus vendidit, ea tamen, quæ in specificatione antea exhibita, dem Anschlage, per errorem indicavit, præstare debet, si error iste facile vinci potuisset.*

LEYSER ad π. Spec. 206. med. 8.

Supinus nempe error, qui adhibita diligenzia debita discuti potuisset, venditorem non excusat.

L. 6. π. de Juris & facti ignor.

§. 13.

Da überdies die Morgenzahl in dem Kaufbriefe selbsten angeführt und ohngefährlich bestimmt worden; so ist daraus ohnschwer zu entnehmen, daß die Verkäufer so wohl als der Käufer auf solchen Anschlag gesehen, dar nach den Preis oder Kaufgeld gesetzt, und das Wort: ohngefähr von einem, zwey, drey bis vier Morgen verstanden haben; zumal besagte Wörtlein: ohngefähr nach der gesunden Auslegung auf eine so merkliche Anzahl nicht

auszudehnen, noch vernünftig zu glauben ist, daß bey einem Kaufe jemand auf den dritten Theil der zu kaufenden Sache nicht sehen, sondern der Werth so weit außer Acht stellen werde. Daß hero es nicht nur wider alle Treue und Glauben angehen würde, wann man einem Verkäufer eine sehr grosse, indessen nicht vorhandene Morgenzahl anzugeben verstatten, und ihn nachgehends zu deren Bebeschaffung nicht anhalten wollte; sondern es verheisset auch die Billigkeit, ja es befehlen die Gesetze ausdrücklich, daß ein Verkäufer zu Haltung alles dessen, was er vor und in dem Kaufe versprochen und angegeben, angestrengt werde.

L. 40. II. de contrah. empt.

§. 14.

Solchem vorausgesetzet läßet sich nun leichter beurtheilen, ob, und in wie weit die von denen Appellaten vorgeschlagene und die von dem Unterrichter bereits zugelassene Zeugen von heblich seyen. Durch dieselben wollen die Appellaten erweisen, daß der Appellant einen Ansenschlag, oder Verzeichniß der Morgenzahl fordert, sie aber darauf geantwortet, solches nicht zu haben, und das Gut, wie es wäre, verkaufen zu wollen, daß wegen der Morgenzahl bescheiden, daß derselbe geantwortet: es wären bis 60 Morgen Landes, des Büsches aber wäre vielmehr, daß nach dieser Aussage das Verzeichniß eingerichtet worden, daß anfänglich

lich ein Kaufbrief ohne Beschreibung der Mor-  
genzahl unterschrieben, des andern Morgens  
aber ein neuer aufgesetzt, von ihnen dagegen  
protestiret, darauf das Wort: ohngefehr, bey-  
gesetzet, und ihnen bedeutet worden, solches Wort  
so viel, als ihre Meynung wäre, zu heissen,  
und endlich daß sie dabei beharret, wegen et-  
waigen Ueberschusses nichts fordern, noch für  
den Abgang haften zu wollen.

## §. 15.

Alleine seß ich auch, daß die vorgeschlage-  
nen Zeugen solches alles bejahren würden; so  
möchte dieses jedoch die Appellaten von der nach  
denen Rechten obliegenden Schuldigkeit keines-  
weges bestreiten. Vielmehr müßten dieselben  
um so mehr und eher verurtheilet werden; als  
sie selbsten zu erkennen gegeben, daß sie um die  
Morgenzahl sich mit Fleiß nicht erkundigen,  
selbige nicht wissen, sondern blindlings zu-  
schlagen, die Räz, wie man zu reden pfles-  
get, im Sacke verkaufen, und also den An-  
käufer vorseßlicher Weise hinter das Licht füh-  
ren wollen.

## §. 16.

Wann ferner die Appellaten eingestehen,  
daß nach des Halbwinners Aussage die Mor-  
genzahl angeschlagen, und der des andern Ta-  
ges von dem Appellantem hervorgebrachte Kauf-  
brief von ihnen unterschrieben und angenom-  
men worden; so folget auch ohnhintertreiblich,  
daß eines Theils des Halbwinners Aussage,

und die von demselben angegebene Morgenzahl zum Fuß gesetzet, und von denen Appellaten dem Appellanten müsse geliefert werden. Und andern Theils der erstere Kaufbrief durch Unterzeichnung und Aussertigung des folgenden völlig aufgehoben, mithin nach dem letztern zu urtheilen, und die Appellaten zu Haltung dessen, was darinnen beschrieben und vereinbart, anzutweisen seyen.

## S. 17.

Letzlich erklären die Appellaten annoch ganz deutlich, und verrathen selbsten, was sie durch das Wörtlein: ohngefähr, andeuten und verstehen wollen, nemlich daß sie wegen des etwaigen Ueberschusses nichts fordern, noch für den etwaigen Abgang haften sollten. Nun mag aber mit Recht und Bililigkeit nicht behauptet werden, daß der Abgang des dritten Theils, oder 48 Morgen in Ansehung 164 Morgen ein etwaiger Abgang seye. Folglich bleibt es nach derer Appellaten eigener Erklärung bey der vor mir vorhin bereits geschehenen Auslegung, daß durch sothanes Wörtlein: ohngefähr, nur der Ueberschuß oder Abgang zwey, drei bis sechs Morgen habe bestimmt und angezeigt werden wollen.

## S. 18.

Woraus da die Ohnerheblichkeit der vorgeschlagenen und angenommenen Zeugen zu hellen Tagen

Zagen sieget, so ist leztlich zu untersuchen  
übrig, ob, und wie der angegebene Abgang  
von dem Appellanten erwiesen seye. Dersel-  
be beziehet sich desfalls auf das Zeugniß des  
Landmessers: Diesem wollen die Appellaten  
aber keinen Glauben beymessen, und darum  
hat der Appellant nachgehends erklärt, ge-  
schehen lassen zu können, daß auf Kosten des  
ter Appellaten die Landmaß citatis citandis  
nochmalen vorgenommen werde.

## §. 19.

Wannenhero meines ohnzielsetzlichen Da-  
fürhaltens zu sprechen wäre, daß durch Rich-  
ter voriger Instanz übel decretiret, wohl das-  
von appelliret, dorwegen sothaner Bescheid  
zu reformiren also und dergestalt, daß das  
von denen Appellaten gebettene Zeugenverhör  
als ohnerheblich zu verwerfen, sondern statt des-  
sen die Landmaß mit Zuziehung eines uns  
zulegen, und des Endes anschließendem  
Beamtten Commissio aufzutragen  
seye.

